

Die üble Nachrede

Von Dr. jur. Ernst Kurtz

Der Uhrmacher steht in einem schweren wirtschaftlichen Kampfe. Als Angehöriger eines Erwerbszweiges, der im Interesse des Publikums gewissenhafte und genaueste Arbeit verlangt, hat er sich gegen Außenseiter zu wehren, die die Käufer durch billige Preise an sich zu ziehen suchen, um sie dann durch minderwertige Arbeitsleistung und schlechte Ware bitter zu enttäuschen. Noch nach einer zweiten Front muß er kämpfen. Er muß dahin wirken, daß diejenigen Lieferanten, welche den Anspruch erheben, für eine Belieferung des legalen Uhrenhandels in Betracht zu kommen, auch die von Treu und Glauben vorgeschriebenen Leitsätze einhalten. Da fällt dann in der Erregung manche Äußerung, deren Nachweis schwer zu erbringen ist, wenn auch ihre Berechtigung vielleicht nicht abzustreiten ist. Der durch die Äußerung betroffene Konkurrent oder Lieferant droht dann in der Regel mit schärfstem Vorgehen, möglichst mit strafrechtlicher Verfolgung, wenn nicht sofort Sühne gewährt wird. Der Uhrmacher weiß dann meist keinen Ausweg, entspricht dem Verlangen oder reagiert nicht darauf, weil er alles an sich herankommen lassen will. Er taumelt dann vielleicht unvorbereitet in eine Klage hinein. Auf jeden Fall sind aber, wenn auch nichts so heiß gegessen wird wie es gekocht ist, unruhige Tage und Wochen die Folge des unüberlegten Schrittes. Die Lehre, welche aus derartigen Erfahrungen zu ziehen ist, ist die, über das Geschäft eines Konkurrenten oder Lieferanten keine Behauptungen aufzustellen, die nicht vor den gesetzlichen Vorschriften verantwortet werden können.

In Betracht kommen die §§ 187 StrGB., 824 BGB., 14 u. 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Welche dieser Gesetzesvorschriften Anwendung finden, richtet sich danach, ob die angefochtene Behauptung zum Zwecke des Wettbewerbes aufgestellt oder verbreitet wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Behauptung in der Hauptsache auf Zurückdrängung, Schädigung und Ausbeutung des Mitbewerbers hinzielt. Schädiger und Geschädigter müssen also Mitbewerber, Konkurrenten sein, ihre geschäftlichen Ziele müssen die gleichen sein. Liegen die von ihnen verfolgten Zwecke auf ganz verschiedenen Gebieten, so stehen beide nicht im Wettbewerb miteinander. Ein Uhrmacher, welcher über eine Großhandlung oder einen Fabrikanten eine abfällige Behauptung aufstellt, handelt also nicht zum Zwecke des Wettbewerbes. Deshalb kann gegen ihn nicht auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgegangen werden. Nur dann bietet dieses Gesetz eine Handhabe, wenn die Äußerung sich gegen einen Detaillisten, also gegen einen Mitbewerber richtet.

Ist die behauptete Tatsache nachweislich wahr, so besteht für ein Einschreiten keine Handhabe. Kann die Wahrheit der Behauptung nicht bewiesen werden, so kommt, immer vorausgesetzt, daß die Äußerung im Rahmen des Wettbewerbes erfolgt, § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Betracht. Am ungünstigsten liegen die Dinge, wenn die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt oder verbreitet wurde. Für diesen Fall sieht § 15 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb

strafrechtliche Verfolgung

vor. Dieser Paragraph sagt im Absatz 1:

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch § 187 StrGB. kann Anwendung finden. Er lautet:

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn die Behauptung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis, oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mk. erkannt werden.

Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung ist also, daß eine unwahre Behauptung aufgestellt oder verbreitet wurde. Außerdem ist dem Angeklagten nachzuweisen, daß er von dieser Unwahrheit gewußt hat. Ein Eingehen auf Einzelheiten dürfte nicht erforderlich sein, da ein redlicher Geschäftsmann wesentlich unwahre Behauptungen nicht aufstellt oder verbreitet.

Leichter kann er trotz aller Redlichkeit in die Lage kommen, eine wenig angenehme Bekanntschaft mit dem § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu machen. Dieser Paragraph legt demjenigen eine

Schadenersatzpflicht

auf, welcher zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Es muß eine Tatsache behauptet oder verbreitet werden. § 14 fordert also, daß etwas als real vorhanden behauptet wird. Den Gegensatz hierzu bildet eine Äußerung nur des persönlichen Meinens, eines Urteils. Wer also nur ein Urteil abgibt, ohne damit gleichzeitig eine Tatsache zu behaupten, verstößt nicht gegen § 14. Beide Begriffe, Tatsache und Urteil, sind nicht immer scharf zu scheiden, es gibt viele Grenzfälle. Dem richterlichen Ermessen liegt es ob, festzustellen, ob die Behauptung eine Tatsache oder nur ein Urteil enthält. Als Richtlinie kann gelten, daß eine Behauptung dann nicht als ein Urteil anzusehen ist, wenn ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit sich beweisen läßt (RGSt. 24, 387, 35, 267; RG. in UW. 5, 17). Ein Urteil läßt sich nicht beweisen, es ist eine reine Gefühlssache.

Werden einem Urteil Tatsachen beigefügt, welche eine Nachprüfung der Richtigkeit des Urteils gestatten, so ist eine Behauptung tatsächlicher Art gegeben. So wird angenommen, die Behauptung, die Ware des Konkurrenten sei schlecht, enthielte nur ein Urteil, während eine Tatsache ausgesagt würde, wenn behauptet würde, diese Ware sei schlechter als diejenige des die Behauptung Aufstellenden; denn das letztere ließe sich nachweisen, da beide Waren miteinander verglichen werden könnten. Ueber diesen Punkt kann man jedoch auch anderer Ansicht sein. Absolut sicher ist diese Art der Abgrenzung nicht, dem freien richterlichen Ermessen wird immer weiter Spielraum bleiben. Maßgebend ist nicht, was der Behauptende sagen will, sondern wie seine Behauptungen in den beteiligten Verkehrskreisen verstanden werden. (RGBl. 7. Juni 1905. UW. 5, 17).

Kleine Anzeigen, Gebilfengsuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**